

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Katzenbach

vom 08.12.97

Der Gemeinderat Katzenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.06.1993 außer Kraft.

Katzenbach, 10.12.97



(August Denne)  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für eine Erdbestattung (Einzelgrab)	255,-- DM
für ein Urnengrab (0,8x0,8)	90,-- DM

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 1 Urne)

680,-- DM

bb) eine Wahlgrabstätte

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Leichnams und einer Urne)

340,-- DM

cc) eine Urnenwahlgrabstätte

(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen)

120,-- DM

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen pro Jahr für

aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

17,-- DM

bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

8,50 DM

cc) eine Urnenwahlgrabstätte (wie oben)

3,-- DM

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

### **IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen**

1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1) Für die Benutzung der Leichenhalle bei bis zu 4 Tagen 100,-- DM, für jeden weiteren Tag 20,-- DM.

2) Reinigung der Leichenhalle

Kostenersatz

### **VI. Sonstige Gebühren**

1) Trägerlohn

Kostenersatz

2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist zu leisten

Kostenersatz

3) Erdaustausch je Grabstellen

Kostenersatz

Hinweise zur vorstehenden Bekanntmachung:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen geltend gemacht worden ist.

Rockenhausen, *16.2.98*

Verbandsgemeindeverwaltung:

gez.

(Seebald)

Bürgermeister